

Satzung der Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hermaringen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen Belange ihrer Mitglieder durch die gemeinnützige Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volksbildung hinsichtlich gesundheitsrelevanter Themen sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung eines ganzheitlichen Gesundheitskonzeptes auf örtlicher Ebene,
 - die Mittelbeschaffung zugunsten der Lebensgarten grüne Aue eG, die die Mittel zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken zu verwenden hat,
 - (teilweise) Kostenübernahmen und Zuschüsse zu therapeutischen Maßnahmen und Heilbehandlungen von Einzelpersonen; die Genossenschaft kann hierzu auch einen Unterstützungsfonds einrichten,
 - die Schaffung von zweckentsprechenden Angeboten über die Lebensgarten grüne Aue eG oder die Praxis bzw. das MVZ grüne Aue.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel und das Vermögen der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hermaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die zuvor durch die Genossenschaft verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe gerechtfertigt und dem Antragsteller sowie der Generalversammlung bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder
- e) Ausschluss.

§ 6 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt im Fall der Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen auch für einen oder mehrere der weiteren Geschäftsanteile eines Mitglieds, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 7 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über und endet ohne Weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- d) sein dauernder Aufenthaltsort oder Geschäfts- bzw. Wohnsitz länger als ein Jahr unbekannt ist und nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden kann.

Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnend und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener, vom Vorstand zu bestimmender Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

(2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung zuständig; er bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstands, sofern nicht ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. d) ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenem unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Im Fall des Ausschlusses aufgrund Absatzes 1 Buchst. d) ist der Ausgeschlossene stattdessen per Veröffentlichung auf der Website der Genossenschaft zu informieren. Mit Absendung bzw. Bekanntmachung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(5) Der Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen drei Jahren nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen und
- c) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (falls gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift; bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsform, seines Sitzes, seines Namens sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) die laufenden Mitgliedschaftsbeiträge für die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung von ganzheitlichen Gesundheitskonzepten sowie deren Umsetzung vor Ort zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung eine gesonderte Beitragsordnung erlässt. Der gemäß Beitragsordnung pflichtgemäß zu entrichtende Beitrag darf jährlich einen Gesamtbetrag von 750€ nicht überschreiten. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge als nach Beitragsordnung geschuldet bleibt unberührt und liegt im freien Ermessen des Mitglieds.

§ 14 Geschäftsanteil und -guthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 30 EUR (in Worten: dreißig Euro). Er ist sofort in voller Höhe zu erbringen. Die Mitglieder dürfen sich mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen.
- (2) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (3) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 15 Kreditgewährung

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder jenseits der Zweckverwirklichung im Sinne § 2 oder deren nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

§ 16 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen in der Insolvenz der Genossenschaft nicht verpflichtet.

§ 17 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat, sofern einer solcher gemäß §§ 21 ff. dieser Satzung gebildet ist,
3. die Generalversammlung.

Der Vorstand

§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Satzung zu beachten. Solange der Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder angehören und soweit auch im Übrigen zulässig, hat er die Weisungen der Generalversammlung zu befolgen.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern.
Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies entsprechend für zu deren Vertretung befugte Personen.
- (4) Ist die Gemeinde Hermaringen Mitglied der Genossenschaft, wird ein Vorstandsmitglied von der Gemeinde Hermaringen aus dem Kreis der Gemeindeverwaltung entsandt und kann durch die Gemeinde jederzeit neu benannt werden. Herr Jürgen Mailänder ist Vorstandsmitglied auf Lebenszeit bzw. bis zu seinem Rücktritt oder dem Verlust seiner Mitgliedschaft.

- (5) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden nach Zulassung zur Wahl durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 und 4 von der Generalversammlung gewählt. Bei der Zulassung zur Wahl hat der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßen Ermessen die Eignung der Kandidat:innen im Sinne der Genossenschaft zu prüfen. Bis zur Einrichtung eines Aufsichtsrates obliegt diese Aufgabe dem Bevollmächtigten der Generalversammlung. Das erste zu wählende Mitglied muss im Zeitpunkt der Wahl seinen Wohnsitz in Hermaringen haben. Über die gemäß Absatz 3 i. V. m. diesem Absatz zu wählende Anzahl von Vorstandsmitgliedern und deren Amtsdauer beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats vor Durchführung der Wahl bzw. Bestellung. Wird keine Amtsdauer bestimmt, sind die betreffenden Vorstandsmitglieder auf 5 Jahre gewählt. Sie können jederzeit abberufen werden. Bei der Bestimmung der Amtsdauer soll auf versetzt notwendige Neuwahlen zur Sicherung einer Wissenskontinuität geachtet werden.
- (6) Solange kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, ist der Bevollmächtigte der Generalversammlung auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig; nach dessen Einrichtung ist hierfür der Aufsichtsrat zuständig, der gemäß § 39 Abs. 1 GenG mit eigenem Ermessen handelt.
- (7) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Folge.
- (8) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig zu beschließen und die Generalversammlung zu genehmigen hat.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Tatsachen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und die notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und umzusetzen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - d) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat, sofern eingerichtet, unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - e) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - f) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten, insbesondere über:
- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

Solange gemäß § 21 noch kein Aufsichtsrat eingerichtet ist, bestehen die Berichts- und Unterrichtungspflichten des Vorstands gegenüber der Generalversammlung, die ihren Bevollmächtigten durch Beschluss in der Zeit zwischen ihren Sitzungen zur einstweiligen Entgegennahme der Informationen ermächtigen kann.

- (4) Das von der Gemeinde Hermaringen entsandte Vorstandsmitglied ist insbesondere für die Verwaltung des Mitgliederwesens und die Führung der Mitgliederliste zuständig.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung im Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird. Beschlüsse des Vorstands können sowohl in Präsenz, im Umlaufverfahren in einfacher Textform oder im Wege elektronischer Echtzeitkommunikation gefasst werden.

Der Aufsichtsrat

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Solange der Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder angehören, muss die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat haben. Über die Einrichtung eines Aufsichtsrats vor Überschreitung der Mitgliederanzahl nach Satz 1 entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bis dahin nimmt die Generalversammlung die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit im Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Darüberhinausgehende den Aufsichtsrat betreffende Satzungsregelungen sind bis zu seiner Einrichtung gegenstandslos.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern:
- Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Lebensgarten grüne Aue eG entsandt und kann von dieser jederzeit neu berufen werden.
 - Ein Aufsichtsratsmitglied wird aus den Reihen der Gemeinderät:innen von Hermaringen entsandt und kann von dem Gemeinderat jederzeit neu berufen werden.

Über die Anzahl der übrigen, von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung vor der Aufstellung von Kandidaten; mindestens eines der weiteren Mitglieder soll seinen Wohnsitz in Hermaringen haben. Darüber hinaus wird angestrebt, dass der/die jeweils amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Hermaringen sich als Kandidat(in) für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung stellt, es sei denn, er/sie ist bereits Vorstandsmitglied.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 und 4.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (4) Die Amtsdauer gewählter Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, soweit bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat. Das Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei der Bestimmung der Amtsdauer soll auf versetzt notwendige Neuwahlen zur Sicherung einer Wissenskontinuität geachtet werden.
- (5) Scheiden vor Ablauf ihrer Amtsdauer Aufsichtsratsmitglieder aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Sofern durch das Ausscheiden weniger als vier Aufsichtsratsmitglieder verbleiben, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die die erforderliche Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern vornimmt. Die Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt grundsätzlich für die reguläre Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds, es sei denn, die Generalversammlung beschließt im Zusammenhang mit der Nachwahl eine kürzere Amtsdauer.
Scheiden entsandte Aufsichtsratsmitglieder auf eigenen Entschluss oder durch Tod aus dem Aufsichtsrat aus, so hat das entsendeberechtigte Mitglied unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (falls gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 19 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 23 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl oder Neuentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse können sowohl in Präsenz, im Umlaufverfahren in einfacher Textform oder im Wege elektronischer Echtzeitkommunikation gefasst werden.
- (3) Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein Beschluss über die vorläufige Amtsenthebung eines von der Generalversammlung abzuberufenden Vorstandsmitglieds bzw. einen Aufhebungsvertrag zur Beendigung des Dienstverhältnisses erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Über die endgültige Abberufung eines vorläufig des Amtes enthobenen Vorstandsmitglieds entscheidet die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig zu beschließen hat.

Die Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters in der gehörigen Form nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen müssen bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 26 Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.
- (2) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn er dies im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben für geboten hält oder es anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Nach Errichtung eines Aufsichtsrats gilt § 38 Abs. 2 GenG für dessen Recht und Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 27 Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung bestimmten Form und nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 27 gelten den Mitgliedern drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post oder einen Tag nach Absendung auf elektronischem Wege als zugegangen.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung berechtigterweise einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe müssen Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Die für eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erforderliche Mindestfrist für die Ankündigung von Beschlussgegenständen gemäß Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 28 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter); bis zur Einrichtung des Aufsichtsrats hat der Bevollmächtigte der Generalversammlung die Versammlungsleitung inne. Die Generalversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

1. die Änderung der Satzung einschl. Zweckänderungen;
2. der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;

3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags;
4. die Entlastung des Vorstands und, sofern eingerichtet, des Aufsichtsrats durch gesonderte Abstimmung;
5. die Wahl und Abberufung der gemäß § 18 Abs. 5 von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Vorstands;
6. die Wahl und Abberufung der gemäß § 21 Abs. 2 von der Generalversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
7. der Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft nach Maßgabe des § 10 Abs. 2;
8. die Verschmelzung, die Spaltung oder der Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
9. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
10. die Auflösung der Genossenschaft;
11. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 30 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 Satz 1 GenG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft;
 - b) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - c) Auflösung der Genossenschaft;
 - d) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - e) endgültige Abberufung von durch den Aufsichtsrat vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsmitgliedern.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern gleichzeitig mindestens eine einfache Mehrheit erreicht wird. Wird in den ersten beiden Wahlgängen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sofern sie gleichzeitig mindestens eine einfache Mehrheit erreichen.
- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ein in Abwesenheit Gewählter hat die Annahme der Wahl im Anschluss an die Versammlung in Textform gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären, sofern er dies für den Fall seiner Wahl nicht bereits im Voraus getan hat.

§ 32 Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf gemäß § 131 Aktiengesetz verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - c) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - d) die Information auf der Internetseite der Genossenschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 27 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 33 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen. Sie hat insbesondere Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit zu enthalten. Im Einzelfall weitergehende Anforderungen an die Niederschrift gemäß § 47 GenG bleiben unberührt.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

Der Bevollmächtigte der Generalversammlung

§ 35 Wahl und Amtsdauer des Bevollmächtigten der Generalversammlung

- (1) Solange die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, wählt die Generalversammlung aus ihren Reihen den Bevollmächtigten der Generalversammlung. Der Bevollmächtigte darf nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Die Amtsdauer des Bevollmächtigten der Generalversammlung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich mitzuteilen. Das Amt eines Bevollmächtigten der Generalversammlung endet in jedem Fall und ohne Weiteres mit der Einrichtung des Aufsichtsrats.

§ 36 Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten der Generalversammlung

- (1) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die in § 57 Abs. 2 bis 4, § 58 Abs. 3 GenG näher beschriebenen Aufgaben im Prüfungsverfahren wahr.
- (2) Bei Bedarf schließt er die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und ist bevollmächtigt, diese zu beenden, etwa durch Kündigung. Die Kündigung eines Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet bis zur Einrichtung eines Aufsichtsrats die Generalversammlung.
- (3) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung hat nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 dieser Satzung die Generalversammlung einzuberufen.

Rechnungswesen

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf desselben Kalenderjahres.

§ 38 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, sofern eingerichtet, zur Prüfung und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Jahresabschluss, Lagebericht (falls gesetzlich erforderlich) und Bericht des Aufsichtsrats, sofern ein solcher eingerichtet ist, sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (falls gesetzlich erforderlich) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, sofern ein solcher eingerichtet ist, verlangen.

§ 39 Rückvergütung

Eine Rückvergütung wird nicht gewährt.

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebene Gewinn des Geschäftsjahres wird nicht auf die Mitglieder verteilt. Die Generalversammlung kann beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen.
- (3) Der Jahresüberschuss darf im Übrigen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 41 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage die Summe von 100.000 Euro nicht erreicht.
- (2) Die Generalversammlung kann über die Einführung von anderen Ergebnisrücklagen entscheiden, soweit die Voraussetzungen des §62 Abs. 1 AO erfüllt sind.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Zweckbindung der gesetzlichen Rücklage ist hierbei zu beachten.
- (4) Freie Rücklagen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb verwendet werden.

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 43 Satzungsänderung

Zu sonstigen Änderungen der Satzung im Sinne des § 16 Abs. 4 GenG genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung selbst schreibt für solche Änderungen bereits eine größere Mehrheit vor. Weitere Erfordernisse der Beschlussfassung, die diese Satzung regelt, bleiben unberührt.

§ 44 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Bekanntmachungen
 - (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf ihrer Website unter der Domain <https://lebensgarten-gruene-aue.de/buergergenossenschaft/> in deutscher Sprache veröffentlicht.
 - (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
 - (3) Sind die Bekanntmachungen auf der Website der Genossenschaft nicht möglich, so findet § 158 GenG Anwendung. Dies gilt auch für den Fall vorübergehender Unmöglichkeit.

§ 45 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Hiermit erklärt der Vorstand nach §16 GenG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hermaringen, 24.05.2023

Jürgen Mailänder

Dr. Anne-Gritli Göbel-Wirth